

# **BEKANNTMACHUNG**

## **Zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister**

### **Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften**

Das Bundesmeldegesetz (BMG) § 42 Abs. 2 sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst – kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### **Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläum**

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläum, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z.B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z.B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

### **Widerspruch an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen u. a.**

Das Bundesmeldegesetz sieht in § 50 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheiden zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

### **Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage**

Das Bundesmeldegesetz erlaubt gem. § 50 Abs. 3 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### **Widerspruch gegen Übermittlung an Bundesamt für Wehrpflicht**

Gem. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz übermittelt die Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr den Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprechen.

Anträge zu den Widersprüchen der Auskunftserteilung können im Bürgerbüro gestellt werden.

Schierling, 03. November 2015  
MARKT SCHIERLING

Kiendl  
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 03. November 2015  
Abgenommen am: